Beschluss zur Genehmigung der kantonalen Abfallplanung

vom 19.04.1994 (Fassung in Kraft getreten am 01.02.2022)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg [1)]

gestützt auf den Artikel 31 Abs. 4 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983;

gestützt auf die Artikel 15–18 der Technischen Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990;

gestützt auf den Artikel 26a der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985;

auf Antrag der Baudirektion,

beschliesst:

Art. 1

[1] Die kantonale Abfallplanung wird genehmigt.

Art. 2

[1] Die Planung ist für das weitere Vorgehen der Kantons- und Gemeindebehörden verbindlich.

Art. 3

[1] Sofern nichts anderes bestimmt wird, ist die Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt die planausführende Behörde.

Art. 4

[1] Es wird eine ständige Arbeitsgruppe für die Abfallplanung eingesetzt. Diese Arbeitsgruppe nimmt Stellung zu den wichtigen Problemen bei der Verwirklichung der Planung.

[2] Die Mitglieder der Arbeitsgruppe, die an der Ausarbeitung der Planung mitgewirkt haben, führen ihre Tätigkeit bis zum Ende der Amtsperiode weiter.

[1)] Beschluss bis 31.01.1998 unter 810.21 eingeordnet.

Art. 5

[1] Der Beschluss vom 3. Dezember 1973 betreffend die Beseitigung von Abfällen aus Haushalt und Industrie (SGF 812.15) wird aufgehoben.

Art. 6

[1] Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 1994 in Kraft.

[2] Er wird im Amtsblatt veröffentlicht, in die Amtliche Gesetzessammlung aufgenommen und im Sonderdruck herausgegeben.

Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
19.04.1994	Erlass	Grunderlass	01.05.1994	BL/AGS 1994 f 235 / d 239
14.11.2002	Art. 3	geändert	01.01.2003	2002_120
01.04.2022	Art. 3 Abs. 1	geändert	01.02.2022	2022_045

Änderungstabelle – Nach Artikel

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	19.04.1994	01.05.1994	BL/AGS 1994 f 235 / d 239
Art. 3	geändert	14.11.2002	01.01.2003	2002_120
Art. 3 Abs. 1	geändert	01.04.2022	01.02.2022	2022_045